



# LANDESSCHULRAT FÜR SALZBURG

Postanschrift: A-5010 Salzburg, Postfach 530

Bundesministerium für  
Unterricht und Kunst  
Postfach 65  
1014 Wien

Mozartplatz 8-10  
Telefon (0662) 8042 Durchwahl 2528  
Telefax (0662) 8042/2199

Bekannt GESETZENTWURF	
1. ...	-GE/19 82
Datum: 25. FEB. 1992	
Verteilt 25. Feb. 1992 <i>Bez</i>	

Termin: 29.2.1992

Zahl: (Bei Antwortschreiben bitte anführen)  
AD-7009/3-92

Sachbearbeiter:  
AD Stöglehner

Datum  
24.2.1992

Betr.:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Schulunterrichtsgesetz geändert wird;  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Schulpflichtgesetz 1985 geändert wird;  
Begutachtungsverfahren - Stellungnahme;

Bez.: 1. BMUK GZ. 12.940/36-III/2/91  
vom 16.12.1991  
2. BMUK GZ. 12.940/2-III/2/91  
vom 23.1.1992

Das Kollegium des Landesschulrates für Salzburg hat in seiner  
Sitzung am 21.2.1992 die o.a. Gesetzesentwürfe beraten und folgende  
Stellungnahme beschlossen:

Zu § 3 (6):

Die Zulassung des Schülers zu einer Einstufungsprüfung sollte spätestens  
3 Monate nach der Aufnahme des Schülers erfolgen.

Ergänzung:

... Die diesbezügliche Feststellung trifft der dem Pflichtgegenstand  
unterrichtende Lehrer, der in Ausübung seines Ermessens auf den  
Lehrplan des Unterrichtsgegenstandes Bedacht zu nehmen hat (ob der  
Gegenstand aufbauend geführt wird oder nicht!).

Bei den Berufsschulen könnte die Einstufungsprüfung entfallen.

Zu § 3 (7a):

Die dort angeführte Frist sollte auf 2 Monate verkürzt werden.

Zu § 19 (2):

Der Entfall der Beurteilung der äußeren Form der Arbeiten wird für nicht richtig erkannt. Dies insbesondere im Hinblick auf die Einübung von grundlegenden Kulturtechniken, wobei im Bereich der AHS-Unterstufe die Schreib- und Gestaltungstechnik von Tests und Schularbeiten nicht zu kurz kommen sollten. Es wurde die Sorge ausgedrückt, daß bei Wegfall dieser Beurteilung die inhaltliche Beurteilung in jedem Unterrichtsgegenstand aber auch die Beurteilung über die äußere Form der Arbeiten enthält.

Zu § 20 (6-9):

Diese Änderungen sind nicht erforderlich, wenn keine der im § 25 (3) des vorliegenden Gesetzesentwurfes angeführten Varianten die Zustimmung findet.

Zu § 21:

Die Überschrift und der Inhalt sollen in der bisherigen Fassung weitergelten.

Zu § 25 (2):

Die bisherige Formulierung soll bleiben.

Zu § 25 (3):

Nach intensiver Diskussion kommt das Kollegium des Landesschulrates für Salzburg zum Entschluß, daß keine der Varianten, wie sie im Entwurf angeführt sind, die Zustimmung der Mehrheit findet. Es soll die bestehende Aufstiegsregelung (ein "Nicht genügend" bei Beschluß der Klassenkonferenz) auch weiterhin gelten. Das gewährleistet eine pädagogisch sinnvolle Beurteilung des Gesamterfolges. Das Aufsteigen mit einem "Nicht genügend" soll weiterhin eine entwicklungsbedingte Ausnahmeerscheinung bleiben.

Es sollten allerdings nur jene Lehrer in der Klassenkonferenz das Stimmrecht haben, die den Schüler auch tatsächlich kennen. Die Begründung wird darin gesehen, daß gerade derzeit die Diskussion um mehr Autonomie für die einzelne Schule geführt wird. Mit der im Entwurf angeführten Regelung würde man aber durch eine gesetzliche Regelung die Kompetenzen der Klassenkonferenz ausschalten.

Zu § 29 (5):

Die Aufschiebung der Aufnahmeprüfung sollte mit 2 Monaten befristet sein.

Zu § 29 (5a):

Auch hier soll die Frist auf 2 Monate reduziert werden.

Zu § 35 (1):

Die Einteilung der Vorsitzführung obliegt dem Landesschulrat.

Zu § 42 (6):

Die Terminsperre für die Jahrgangsprüfungen und Unterrichtsgegenstände soll bleiben.

Zu § 42 (8):

Die Zulassung zu einer Externistenprüfung über den Bildungsgang einer Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik ist von einer entsprechenden Einführung in die Praxis und von der musischen (musikalisch und sportlichen) Eignung abhängig zu machen.

Zu § 59:

Die Direktwahl der Schülervereine wird zwar begrüßt. Die neue Regelung wird aber besonders bei lehrgangsmäßig geführten Berufsschulen große organisatorische Probleme bringen und auch in den anderen Schularten - besonders bei großen Schulen - unverhältnismäßig viel Unterrichtsentfall bringen. Das hier vorgeschlagene Wahlverfahren stellt eine Verkomplizierung und keine Vereinfachung dar, wobei die demokratische Breite nicht größer wäre, als bisher.

Vor der Beschlußfassung im Nationalrat sollte daher eine praktikable Durchführung der Direktwahl der Schülervereine auch in großen Schulen und in lehrgangsmäßig geführten Berufsschulen gefunden werden.

Zu § 71 (2) lit. b:

Unter Hinweis auf die Stellungnahme zu § 25 (4) kann diese Änderung entfallen.

Zu § 71 (8):

Gegen die Entscheidung der Schulbehörde erster Instanz sollte auch weiterhin die Berufung an das Bundesministerium für Unterricht und Kunst möglich sein. Für die Berufungsentscheidung der zweiten Instanz müßte aber eine Frist gesetzt werden.

Zu § 72 (a):

Ergänzung: "... berechtigt am Unterricht der nächsthöheren Schulstufe teilzunehmen und hat sich den jeweiligen Leistungsfeststellungen zu unterziehen."

Die Berufungsentscheidung der zweiten Instanz muß innerhalb 6 Wochen gefällt werden.


Zu § 78 (1):

Ein Schulversuch, der das Recht des Elternvereines für die Entsendung von Vertretern in den Schulgemeinschaftsausschuß schmälert, darf nur mit Zustimmung der Eltern geführt werden.

Novelle zum Schulpflichtgesetz 1985:Zu § 5 (4):

Das 9. Jahr der allgemeinen Schulpflicht sollte nicht nur an mittleren oder höheren Schulen erfüllt werden können, sondern auch an berufsbildenden Pflichtschulen. Das käme einer Aufwertung der Lehrberufe gleich. Es sollte über die Sinnhaftigkeit der Bestimmung nachgedacht werden.

Der Amtsführende Präsident:

  
Prof. Mag. Gerhard SCHÄFFER